



8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „WIESENTAL / SCHÖNE AUSSICHT“ IN NIDEGGEN-SCHMIDT

Umweltbericht

Begründung Teil B

Datum: 16. Juni 2023

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 11
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

Auftraggeber:

Stadt Nideggen
Zülpicher Straße 1

52385 Nideggen

Bearbeitung:

Guido Beuster Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 16. Juni 2023

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	EINLEITUNG	1
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	4
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2.1	Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	8
2.2	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima	16
2.3	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	22
2.4	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
2.5	Erneuerbare Energien	26
2.6	Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	27
2.7	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	27
2.8	In Betracht kommende Planungsalternativen	28
2.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	28
3.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG	28
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	28
3.2	geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	29
3.3	Zusammenfassung	29
3.4	Verwendete Quellen	33

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wiesental / Schöne Aussicht“ in Nideggen-Schmidt wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Nideggen beabsichtigt am südöstlichen Ortsrand Schmidts auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen die behutsame Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets. Dazu soll als städtebaulich verträgliche Arrondierung auf ca. 0,9 ha ein Wohngebiet des Siedlungsrandes entwickelt werden.

Der Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird heute als Wiese bzw. Pferdekoppel genutzt. Das Gebiet ist dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Es grenzt unmittelbar an die bebaute Ortschaft an und ist durch die Straße „Zur Schönen Aussicht“, die nördlich des Plangebiets in die Heimbacher Straße mündet, bereits erschlossen.

Im parallel zur Flächennutzungsplanänderung zu erstellenden Bebauungsplan S14.1 „Zur Schönen Aussicht“ ist für dieses Gebiet eine Wohnbebauung geplant, weshalb für den Änderungsbereich nun die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen ist. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient somit den aktuellen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung sowie der Fortentwicklung des Stadtteils Schmidt zu einem attraktiven Wohnstandort.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgte im Bau- und Planungsausschuss der Stadt

Nideggen am 26.11.2020. Im Vorfeld ist bereits eine landesplanerische Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG erfolgt.

Das geplante Wohngebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Nideggen am südöstlichen Ortsrand von Schmidt, südlich der Straße „Zur Schönen Aussicht“ und nordöstlich des Parkplatzes und Aussichtspunktes „Schöne Aussicht“. Der Planbereich umfasst neben den Flurstücken 255, 254 und 299 (nach Neuparzellierung im Jahr 2022 nun 601 bis 608) aus Flur 12, Gemarkung Schmidt auch die Straßenparzellen der Schönen Aussicht (Flurstück 250, Flur 12 sowie Flurstück 257, Flur 12 zwischen Einmündung Flurstück 250 und Zufahrt Parkplatz Schöne Aussicht) und weist eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha auf.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung,
- im Osten durch die Flurstücke 508, Flur 12 (Wohnbebauung) und 507, Flur 12 (landwirtschaftliche Fläche),
- im Süden durch die Wegeparzelle 257, Flur 12 sowie den Parkplatz Schöne Aussicht (Flurstück 22, Flur 12),
- im Westen durch ein Waldgebiet (Flurstück 24, Flur 12).

Die genaue Abgrenzung ist in der Planzeichnung eindeutig zeichnerisch festgesetzt.

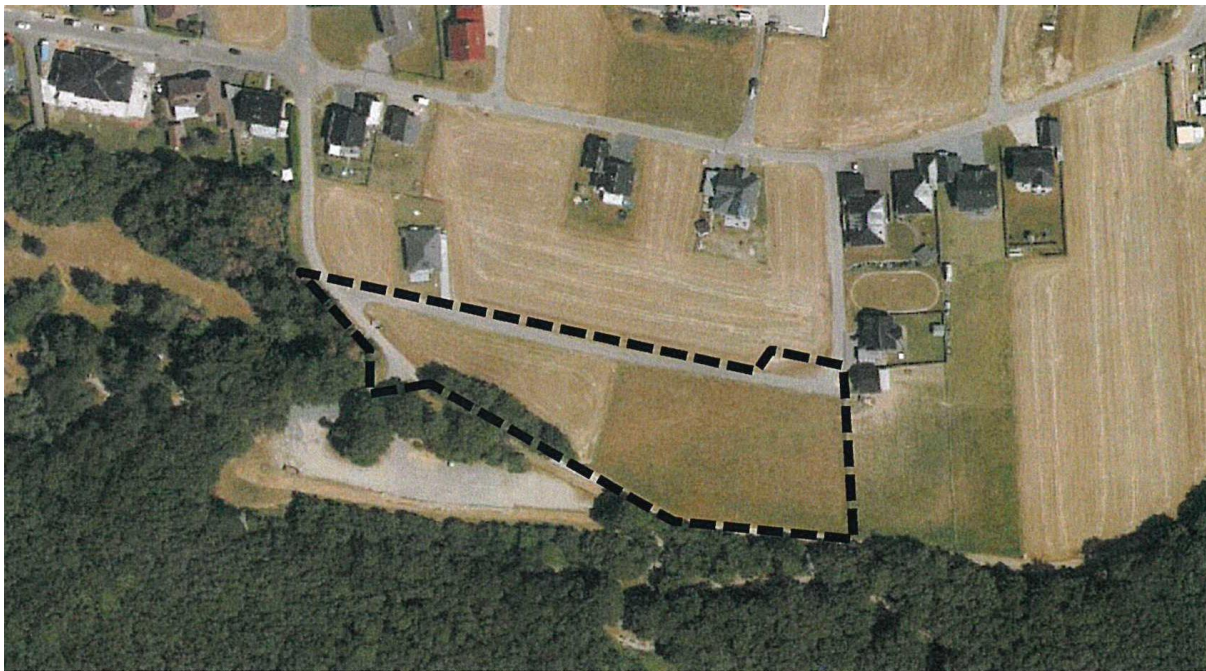


Abb. 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“, Quelle: Entwurf Begründung zum B-Plan, Planungsgruppe MWM

Die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft entspricht nicht mehr den künftigen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Nideggen und der zukünftig beabsichtigten Nutzung des Planbereiches. Die wesentlichen Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Vorbereitung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraumes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse sowie
- eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes am Ortsrand von Schmidt.

Dies erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S14.1 „Schöne Aussicht“, so dass Planungsrecht kurzfristig geschaffen werden kann.

Entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung wird der ca. 0,9 ha große, in Kapitel 2 beschriebene und in der Planzeichnung abgegrenzte Planbereich in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisherige Darstellung Flächen für die Landwirtschaft durch eine Wohnbauflächendarstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ersetzt. Die Darstellung orientiert sich an der Entwicklung und Prägung der unmittelbaren nördlichen Umgebung.

Die Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB entfällt somit. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch am Rand des Wohngebiets eine Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern bzw. die Anpflanzung von Hecken festgesetzt.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Der Regionalplan (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen) stellt den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend als Waldbereich dar. Geringfügig ragt der nördliche Teil des Geltungsbereichs in die im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellten Flächen hinein.

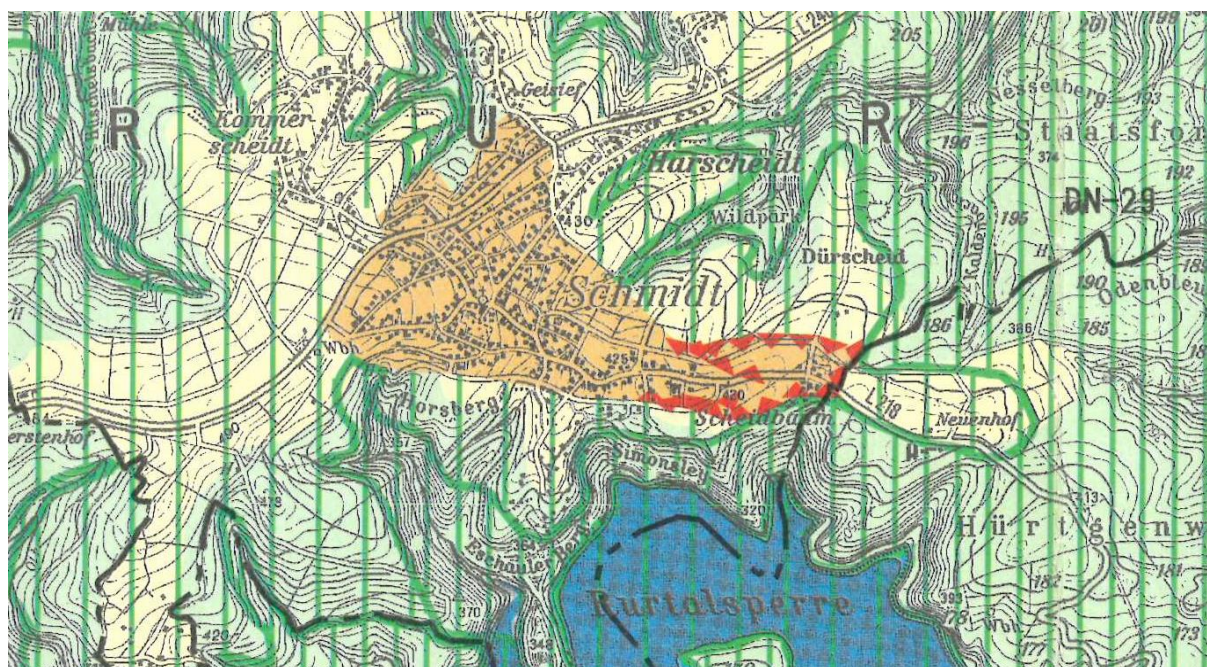


Abb. 2 Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, Stand 2003, Blatt L 5304

Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Nideggen ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die nordwestlich und nördlich angrenzenden Bereiche sind als Wohnbauflächen bzw. Gemischte Bauflächen im FNP dargestellt. Im Westen und Süden befinden sich Waldflächen, wenige hundert Meter östlich ist ein Sondergebiet (Zweckbestimmung: vorrangig für Freizeitwohnen und der Unterbringung von Einrichtungen für sportliche und Erholungszwecke) dargestellt.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken (Bezirksregierung Köln v. 31.08.2021, AZ: 32/62.6-1.12.11-2021_01).

Bestehendes Planungsrecht

Für den Planbereich bestehen größtenteils weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 / § 35 BauGB. Lediglich die nördlich im Planbereich liegende Straße „Zur Schönen Aussicht“ ist Teil des nördlich angrenzenden Bebauungsplans S14 „Wiesental“, der im Jahr 2002 aufgestellt wurde. Bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ treten die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. S14 im Überdeckungsbereich außer Kraft.

Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 3 Kreuzau / Nideggen des Kreises Düren, Stand: März 2005.

Gemäß Geoportal NRW liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-5304-0001 „Hochflächen und Täler bei Schmidt“.

Im Südwesten grenzt eine Fläche an das Plangebiet, die im Biotopkataster NRW unter der Kennzeichnung *BK-5304-0001* mit der Bezeichnung „*Simonsley*“ im Biotopkataster NRW geführt ist.

Gemäß § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft, soweit der Träger

der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Hierzu ist die Offenlage des Planentwurfes abzuwarten.

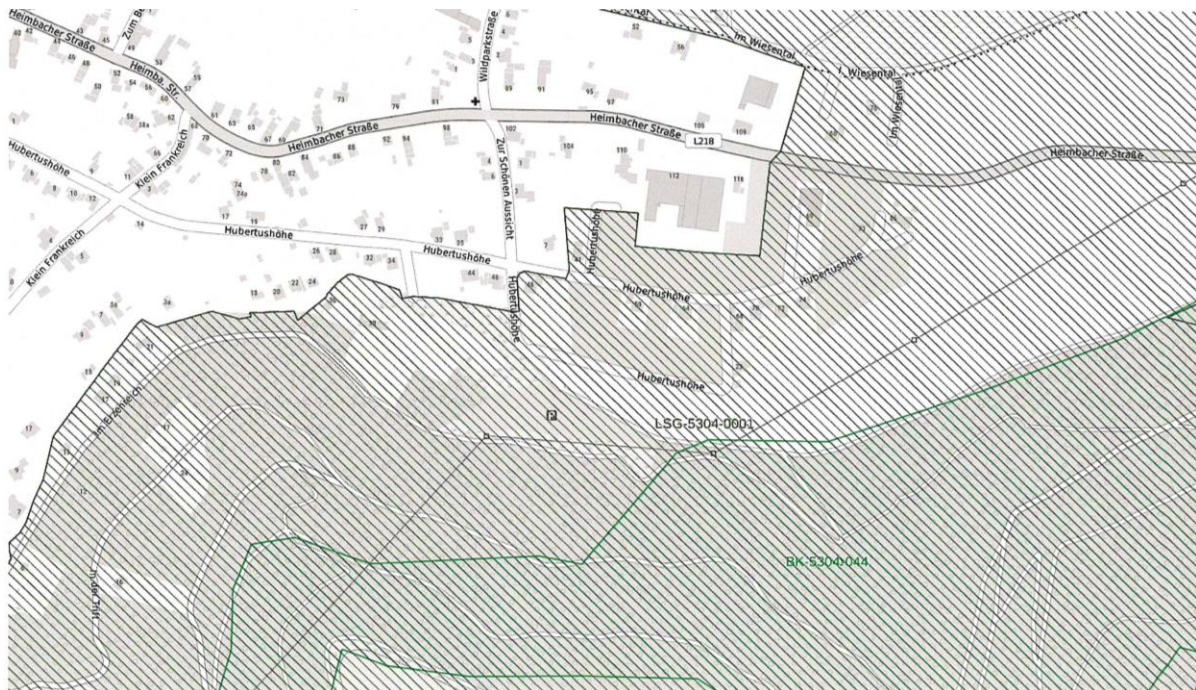


Abb. 3: Auszug aus dem Geoportal NRW, Stand: 28.04.2022

Landesnatuschutzgesetz

Innerhalb des Planungsgebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) geführt.

Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die

Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).

Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmöglichste Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Landschaft / Ortsbild

Das Plangebiet ist aus der Umgebung wenig einsehbar. Die südlich angrenzenden Waldstrukturen bilden zur näheren Umgebung eine raumwirksame Kulisse und schirmen das Gelände in die nähere südliche Richtung ab. Nach Norden bestehen Blickbeziehungen zu den angrenzenden Wohngrundstücken.

Aufgrund der topographisch exponierten Lage ist das Plangebiet ggf. in den Wintermonaten, wenn die Bäume kein Laub haben, aus größerer Entfernung vom Rursee aus sichtbar.



Abb. 4: Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Tiere

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde durch *Faunaix* Faunistik & Umweltplanung Monika Oligschläger im Auftrag von Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster eine Artenschutzprüfung (ASP I) durchgeführt.

Bei einer Ortsbegehung am 03.04.2021 wurden die Habitatstrukturen innerhalb des 100 m Radius und teilweise darüber hinaus erfasst.

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden das Fachinformationssystem (FIS) 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5304 Nideggen berücksichtigt und ausgewertet, sowie eine Abfrage des Fundortkatasters (FOK bzw. @LINFOS Landschaftsinformationssammlung) des LANUV NRW (Sigrid Kreil, Antwort vom 07.04.2021) getätigt. Laut Auskunft von Frau Kreil ist im FOK ein Schlingnatterfund im 300 m Radius dokumentiert.

Zusätzlich fand eine Expertenbefragung statt. Frau Mödrath von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren (Antwort vom 06.04.2021) wies auf die generelle Berücksichtigung insbesondere der Waldvogelarten (u.a. Mittel- und Kleinspecht, Uhu), Fledermausarten sowie Reptilienarten (u.a. Schlingnatter) hin. Herrn Schumacher vom NABU (Antwort vom 03.06.2021) liegen keine gesicherten Vorkommen planungsrelevanter Arten in diesem Bereich vor. Seiner Einschätzung nach wären aber Fledermausarten und eventuelle Horststandorte von Greifvögeln zu berücksichtigen und bei passenden Gehölzstrukturen auch die Haselmaus.

Weitere Hinweise lieferte die ASP zur Errichtung eines Klettergartens, der nur unweit (ca. 500 m) des UG's am Eschaueler Berg entstehen sollte, aber letztlich nicht realisiert wurde (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung 2018). Dort wurden im Jahr 2017 die Fledermausarten Breitflügel-, Fransen-, Wasser-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler, Langohr und Großes Mausohr nachgewiesen (Jagd oder Transferflüge).

Gemäß Artenschutzrechtlicher Bewertung ist die Durchführung von Bestandserhebungen aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Pflanzen

Der überwiegende Teil des Plangebietes stellt sich als intensiv genutztes Wiese- und Weideland dar. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft die asphaltierte Straße „Zur Schönen Aussicht“. Im westlichen Teil des Plangebietes führt ein asphaltierter Abzweig zum Parkplatz „Eifelblick - Schöne Aussicht“. Die Straßen sind von schmalen Rasenbanketten gesäumt. An der südwestlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Gehölzstreifen in dem Hasel, Hainbuche, Eiche, Kirsche und Weißdorn stocken. Der Unterwuchs ist durch Brombeere bestimmt.

Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich weitere Siedlungsstrukturen in Form lockerer Ein- und Zweifamilienhausbebauung. Südwestlich grenzt der Parkplatz „Eifelblick - Schöne Aussicht“ an das Plangebiet. Dahinter erstrecken sich Waldstrukturen, die bis ans Ufer des Rurseees reichen.



Foto 1: Plangebiet aus nordwestlicher Richtung (Foto vom 10.11.2021)



Foto 2: Plangebiet aus südöstlicher Richtung (Foto vom 10.11.2021)



Foto 3: Plangebiet aus nordöstlicher Richtung (Foto vom 10.11.2021)



Foto 4: Gehölzstreifen an südwestlicher Plangebietsgrenze (Foto vom 10.11.2021)

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt stellt sich überwiegend als gering bis mäßig dar. Lediglich in dem Gehölzstreifen an der südwestlichen Plangebietsgrenze und den weiter südlich anschließenden Waldstrukturen ist von einer etwas höheren biologischen Vielfalt auszugehen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Landschaft / Ortsbild

Hinsichtlich des Landschafts- / Ortsbildes ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen. Der Gehölzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze wird erhalten und zum Teil ergänzt. Der Ortsrand verlagert sich geringfügig in südliche Richtung.

Tiere

Gemäß Artenschutzrechtlicher Bewertung ist für das geplante Vorhaben keine Auslösung von Zugriffsverboten des BNatSchG § 44 (1) auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Es sind aber die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten.

Pflanzen

Bei Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von Intensivwiese / -weide und Banketten, sowie zu zusätzlichen neuen Versiegelungen.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008 ermittelt.

Die ökologische Wertminderung wird zum Teil durch ergänzende Gehölz-anpflanzungen entlang der südlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen.

Das darüber hinaus verbleibende ökologische Defizit wird durch Entfichtung und Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen auf einer rund 1.900 m² großen Waldfläche und durch Verrechnung über das Ökokonto der Stadt Nideggen kompensiert.

Biologische Vielfalt

Hinsichtlich der Biologischen Vielfalt ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Landschaft

Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Erhalt der vorhandenen Gehölze und ergänzende Anpflanzungen entlang der südlichen Grenze des Plangebietes.

Tiere

Gehölzfällung (sofern erforderlich) im Winter.

Minimierung von Vogelkollisionen an Glasscheiben (nur bei überdurchschnittlich großen Glasflächen).

Allgemeine Minderung lichtbedingter Wirkungen bei der Außenbeleuchtung.

Schutz der Waldrandflächen.

Bei der Einfriedung mit Maschendrahtzäunen oder anderen Zauntypen ist ein Mindestabstand von 10-15 cm vom Boden zum unteren Zaunrand einzuhalten.

Pflanzen

Die vorhandenen Gehölze im hinteren Bereich der privaten Gartenflächen werden durch Festsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erhalten.

Die durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplans vorbereiteten, unvermeidbaren negativen Auswirkungen werden soweit wie möglich innerhalb des Plangebietes durch ergänzende Gehölzanpflanzungen entlang der südlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen. Diese Maßnahme wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend festgesetzt.

Das darüber hinaus verbleibende ökologische Defizit wird durch Entfichtung und Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen auf einer rund 1.900 m² großen Waldfläche und durch Verrechnung über das Ökokonto der Stadt Nideggen kompensiert.

Biologische Vielfalt

Erhalt des Gehölzstreifens entlang der südlichen Plangebietsgrenze und ergänzende Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes.

Bewertung

Landschaft

Unter Berücksichtigung der eher geringen Einsehbarkeit aus der Umgebung und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Tiere

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Pflanzen

Aufgrund der Inanspruchnahme überwiegend verhältnismäßig geringwertiger Biotopstrukturen und unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist insgesamt von einer nur geringen Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt bleibt weitgehend unverändert. Unter Berücksichtigung diverser Maßnahmen für Landschaft, Tiere und Pflanzen ist daher von einer nur geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,9 ha, die sich als Wiese bzw. Weideland darstellt und sich im Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-5304-0001 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ befindet.

Boden

Innerhalb des Plangebietes befindet sich überwiegend Braunerde, bei der es sich um schluffigen Lehm mit einer geringen nutzbaren Feldkapazität, einer geringen Luftkapazität und einer geringen gesättigten Wasserleitfähigkeit handelt. Die Schutzwürdigkeit dieser Böden ist nicht bewertet. Die Bodenwertzahl liegt bei 30 - 50.

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ebenfalls Braunerde. Hierbei handelt es sich auch um schluffigen Lehm allerdings mit einer sehr geringen nutzbaren Feldkapazität, einer sehr geringen Luftkapazität und einer mittleren gesättigten Wasserleitfähigkeit. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden 3. Auflage handelt es sich um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Die Bodenwertzahl liegt bei 20 - 35.



Abb. 5 Auszug aus dem Geoportal NRW, Stand: 28.04.2022

Seitens Dipl.-Geol. Frank R. Müller Ingenieurbüro für GeoTechnik und Umweltschutz wurde eine Hydrogeologische Untersuchung durchgeführt.

Demnach steht unter einem bis etwa 0,30 m mächtigen Verwitterungslehm / Hanglehm verwittertes Festgestein mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,30 m bis maximal ca. 2,70 m an. Darunter folgen angewitterte Felsschichten in Form von geklüfteten und geschieferten Festgestein.

Aufgrund der vorliegenden Erkundungsergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass auch bei besonderer bautechnischer Ausführung und vorsorglicher, deutlicher Überdimensionierung der geplanten dezentralen NW-Versickerungsanlagen bzw. der(s) zentralen Versickerungsmulde/Versickerungsbeckens, unter Berücksichtigung der geltenden Verordnungen und Richtlinien, die i.W. nicht mehr eingehalten werden können.

Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 2 und der geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Es ist zu beachten, dass auch hierdurch besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich werden können.

Hinweise auf Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor.

Im Gebiet südlich des Plangebiets wurde im 19. Jahrhundert Eisenerz abgebaut. Der Rureifel-Tourismus e.V. schreibt zu diesem Gebiet auf der Webseite des Kreises Düren:

„An der Simonsley wurde bis ins 19. Jahrhundert Eisenerz abgebaut. Der Gründer der Eisenhütte in Simonskall [...] besaß an dieser Stelle im 17. Jahrhundert Abbaurechte und betrieb eine Eisenerzgrube, so dass der Name Simonsley (Ley = Felsen) noch heute darauf verweist. Darüber hinaus findet man hier ehemalige Stollen und Pingen (Erdhügel mit Vertiefungen) die auf eine rege Grabungstätigkeit schließen lassen.“

Westlich der Planfläche hat umfangreiche Gewinnung von Erzen stattgefunden. Im ehemaligen Bergbau wurden beim Abteufen von Schächten und bei der Herstellung von Stollen und Strecken sowie der Rohstoffgewinnung meist ortsnah Abraum- und/oder Produkthalden angelegt. Demnach könnten auch im Umfeld der hier bekannten Tagesöffnungen sowie in eventuell sonst bekannten Altbergbaubereichen entsprechende Altablagerungen vorhanden sein. Im Falle einer vor Ort durchgeführten Aufbereitung und Weiterverarbeitung der gewonnenen Erze können dort auch Altablagerungen – wie z.B. ehemalige Klärteiche – oder Altstandorte – wie z.B. ehemalige Röstereien – bestanden haben. Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen. Insbesondere können nachträgliche Eingriffe zu Oxidationen und somit zu umweltrelevanten Belastungen (z.B. Grundwasserbelastung, Schwermetallfreisetzung) führen.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Ca. 250 m südlich befindet sich die Rurtalsperre.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Es bestehen keine Hochwasser- und Starkregenfahren.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Grundwasser

Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für den Geltungsbereich im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 - ohne Grundwasser angegeben.

Luft und Klima

Die Stadt Nideggen liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 8,5 und 9,5°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 750 und 850 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Klima der Siedlungsrandbereiche zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte kaum ausgeprägt sind.

Prognose bei Durchführung der Planung

Fläche

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Inanspruchnahme einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-5304-0001 „Hochfläche und Täler bei Schmidt und eine weitere Versiegelung von Fläche vorbereitet.

Boden

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Versiegelung von Bodenfläche vorbereitet.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Wasser / Grundwasser

In Folge der Erschließung und der Bebauung muss das Niederschlagswasser von neuversiegelter Bodenfläche abgeleitet werden.

Aufgrund der fehlenden Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet wird Schmutz- als auch das Niederschlagswasser des Baugebietes an das vorhandene Trennsystem angeschlossen. Hierzu wurde vom Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt eine Entwässerungsstudie erarbeitet. Demnach muss die Einleitmenge des Niederschlagswasser der privaten Grundstücke gedrosselt abgeleitet werden.

Luft und Klima

Bei Umsetzung der Planung werden heute unbebaute Flächen zum Teil in Anspruch genommen.

Es sind keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird. Zudem wird nur ein geringer Teil des Planbereichs künftig baulich in Anspruch genommen werden. Daher sind durch die hier vorliegende Planung keine Auswirkungen auf lokale oder regionale Klimaprozesse aufgrund der relativ kleinflächigen Neuversiegelung zu erwarten. Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich durch geeignete Maßnahmen abmildern.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Fläche

Um eine übermäßige Flächenversiegelung zu verhindern, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen getroffen.

Boden

Durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten erfolgt ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Wasser / Grundwasser

Rückhaltung des Niederschlagswasser und gedrosselte Einleitung in das vorhandene Kanalnetz.

Luft und Klima

Begrenzung der Flächenversiegelung durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Erhalt bzw. ergänzende Anpflanzungen von Gehölzen entlang der südlichen Grenze des Plangebietes.

Ausschluss von Schottergärten, Steingärten und -schüttungen, die die Sommerhitze überproportional speichern und in Zeiten des Klimawandels nicht mehr als kühlende Flächen in hitzestressierten Siedlungen zur Verfügung stehen durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Begrünung von Nebenanlagen mit Flachdächern und Garagen durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Bewertung

Fläche

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-5304-0001 „Hochfläche und Täler bei Schmidt, der relativ geringen Flächengröße des Plangebietes und durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von Böden im Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-5304-0001 „Hochfläche und Täler bei Schmidt, der teilweisen Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, bei denen es sich um tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte handelt, der relativ geringen Flächengröße und der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen durch Auflagen in den weiteren Planungsschritten ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Wasser / Grundwasser

Da eine Versickerung innerhalb des Plangebietes nicht möglich und eine Ableitung des Niederschlagswasser in das vorhandene Kanalnetz erforderlich ist, ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Luft und Klima

Vor dem Hintergrund der relativ kleinflächigen Neuversiegelung und der geplanten Verminderungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, die einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken, ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Wiese bzw. zeitweise als Pferdekoppel genutzt.

Nördlich des Plangebietes grenzt der Siedlungsrand des Ortsteils Schmidt mit einer aufgelockerten Bebauung, überwiegend bestehend aus freistehenden Wohngebäuden an. Innerhalb des als Mischgebiet dargestellten Gebiets befinden sich auch das „Café zur Schönen Aussicht“ sowie mehrere gewerbliche Betriebe.

Die Dorfmitte Schmidts liegt rund einen Kilometer nordwestlich des Plangebiets. Hier befinden sich unter anderem die Grundschule (Katholische Grundschule Schmidt), zwei Bäckereien, eine Apotheke, die Kirche St. Hubertus, der Dorfplatz, mehrere gastronomische Betriebe und Banken sowie – etwas außerhalb der Dorfmitte – zwei Kindergärten und ein Supermarkt (Frische- und Getränkemarkt).

Südlich des Plangebietes befindet sich der Parkplatz sowie der gleichnamige Aussichtspunkt „Schöne Aussicht“. Auch der Aussichtspunkt „Hubertushöhe“ ist nur wenige hundert Meter entfernt. An die „Schöne Aussicht“ schließt ein Waldgebiet an, welches sich an einem Hang befindet, der zum rund 250 m Luftlinie entfernten Rursee hinabführt.

Das Plangebiet ist aufgrund der umgebenden Wege durch eine gute Anbindung an das Wanderwegenetz gekennzeichnet. Die Rad-Themenroute „Eifel-Höhen-Route“ verläuft südlich des Plangebiets am Ufer des Rursees in Richtung Heimbach, Woffelsbach und Rurberg.

Östlich des Plangebiets befindet sich in rund 700 m Entfernung die Jugendbildungsstätte St. Nikolaus, die über den unmittelbar südlich des Plangebiets befindlichen Feldweg erreichbar ist.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung.

Verkehr

Das Plangebiet befindet sich rund 200 m südlich der Heimbacher Straße (L218) und wird bereits über die Straße „Zur Schönen Aussicht“ erschlossen.

Auch die Anbindung an den ÖPNV ist gewährleistet, da am Knotenpunkt Heimbacher Straße / Zur Schönen Aussicht in 200 m Entfernung bereits eine Bushaltestelle („Schmidt Kapelle“) besteht, an der mehrmals täglich Busse in Richtung Simmerath und Hürtgenwald fahren. Über die Haltestelle „Schmidt Schule“ in einem Kilometer Entfernung lassen sich darüber hinaus Düren, Kreuzau und Nideggen erreichen.

Die Ortsmitte ist größtenteils abseits der Heimbacher Straße schnell mit dem Fahrrad oder zu Fuß über die parallel zur Heimbacher Straße verlaufende Hubertushöhe und den Eschauer Weg erreichbar.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die behutsame Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets vorbereitet. Dazu soll als städtebaulich verträgliche Arrondierung auf ca. 0,9 ha ein Wohngebiet des Siedlungsrandes entwickelt werden.

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Im Umfeld befinden sich keine Einrichtungen, die durch die Errichtung des Wohngebietes beeinträchtigt werden könnten. Zudem fügt sich die Planung in den umgebenden Bestand ein und stellt so eine städtebaulich verträgliche Arrondierung unter Ausnutzung der bestehenden Infrastruktur dar. Durch die relative Nähe zu Versorgungseinrichtungen und sozialer Infrastruktur wird hier ein attraktiver Wohnstandort entwickelt, der zukünftig zur Befriedigung der Wohnungsraumnachfrage sowie zur Stärkung des Ortsteils Schmidt beitragen wird.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets werden keine großen Auswirkungen auf das Straßennetz erwartet, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Das Plangebiet befindet sich rund 200 m südliche einer Landesstraße. Aufgrund der Bestandsbebauung zwischen der Landesstraße und dem Plangebiet ist hier nicht von negativen Auswirkungen auf die Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet auszugehen. Südlich des Plangebiets befindet sich jedoch ein Parkplatz (Parkplatz Zur Schönen Aussicht), auf dem jährlich das Tollrock-Festival stattfindet. Da dieses Festival bereits seit mehr als 20 Jahren organisiert wird, über die Stadt Nideggen hinaus bekannt ist und sich lediglich auf ein Wochenende im Jahr beschränkt, wird hier dem öffentlichen Interesse ein höherer Stellenwert zugewiesen. Der Veranstalter steht in regelmäßigem Austausch mit der Stadt Nideggen, um die Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst gering zu halten.

Von der 110 kV-Hochspannungsfreileitung können als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Von einem längeren oder dauerhaften Aufenthalt im Bereich der Freileitung ist nicht auszugehen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Erhalt und teilweise Erweiterung der Bestandsbepflanzung entlang der südlichen Plangebietsgrenze als Sichtschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner zum südlich gelegenen Parkplatz.

Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln.

Bewertung

Vor dem Hintergrund des Potentials einer behutsamen Weiterentwicklung des Siedlungsgebietes ohne negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen, sowie der geringen schalltechnischen Beeinträchtigungen ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind nach jetzigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes und der direkten Umgebung nicht vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter betroffen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Stadt Nideggen als Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im

Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, unverzüglich zu informieren.

Bewertung

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter vorhanden sind, ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Erneuerbare Energien

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet sind gegenwärtig keine Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Gebäudeplanung wird nach dem Grundsatz klimapositiv entwickelt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden allerdings nur beschränkt Festsetzungen getroffen, da bedingt durch sich rasant entwickelte Innovationen im Energiesektor, der Vielfalt an Möglichkeiten der Nutzung regenerativer Energien und die anzuwendenden Fachgesetze auf nachfolgender Ebene das Instrument der Bauleitplanung in diesem Fall als ungeeignet gesehen wird. In der Abwägung der Erforderlichkeit (insbesondere im Verhältnis zum ohnehin bestehenden energiefachrechtl. Verpflichtung EEWärmeG + ENEV), Durchführbarkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit hat man sich daher entschieden, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf eine zwingende Festsetzung einer bestimmten Nutzung von regenerativen Energien zu verzichten. Ergänzend erfolgen daher Maßnahmen auf Ebene der nachfolgenden Fach- und Detailplanungen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird die Hauptfirstrichtung der Dächer parallel zur Straße vorgesehen, so dass sich die Dachflächen nach Süden orientieren und sich somit besser für die Anbringung von Solaranlagen eignen.

Bewertung

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Grundlagen für die Nutzung von regenerativen Energien geschaffen, die in den nachfolgenden Fach- und Detailplanungen zu konkretisieren sind. Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.

Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben und bietet keine Voraussetzungen für die Ansiedlung von Vorhaben, die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Da die gesamte Umgebung von Schmidt im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ dargestellt und größtenteils den Entwicklungszielen „Erhaltung der Naturraumpotenziale“ oder „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen“ zugeordnet ist, sind alternative Standorte für eine Erweiterung der Siedlungsfläche begrenzt. Potenzielle Flächen am westlichen Ortsrand von Schmidt sollen für eine gewünschte Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets freigehalten werden. Innerörtliche Entwicklungspotenziale wurden ebenfalls bereits betrachtet. Auch diese Entwicklungspotenziale sind begrenzt. Für die größte mögliche Fläche, das sogenannte „Schmidter Ei“, läuft aktuell bereits ein Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan S12).

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist überwiegend mit geringen zum Teil mit mittleren nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch die 8. Flächennutzungsplanänderung „Wiesental / Schöne Aussicht“ erfolgte verbal argumentativ.

Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ließen sich aus der Bestandsaufnahme, Gutachten und Stellungnahmen der Fachbehörden ableiten.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gemäß der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Stand: März 2008*.

Die Artenschutzprüfung wurde gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 durchgeführt.

Darüber hinaus wurde eine Hydrogeologische Untersuchung durchgeführt und eine Entwässerungsstudie erstellt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zu Überwachung von Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Wiesental / Schöne Aussicht“ werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Die Stadt Nideggen beabsichtigt am südöstlichen Ortsrand Schmidts auf ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen die behutsame Weiterentwicklung des Siedlungsgebiets. Dazu soll als städtebaulich verträgliche Arrondierung auf ca. 0,9 ha ein Wohngebiet des Siedlungsrandes entwickelt werden.

Das geplante Wohngebiet befindet sich im Südwesten der Stadt Nideggen am südöstlichen Ortsrand von Schmidt, südlich der Straße „Zur Schönen Aussicht“ und nordöstlich des Parkplatzes und Aussichtspunktes „Schöne Aussicht“. Der Planbereich umfasst neben den Flurstücken 255, 254 und 299 (nach Neuparzellierung im Jahr 2022 nun 601 bis 608) aus Flur 12, Gemarkung Schmidt auch die Straßenparzellen der Schönen Aussicht (Flurstück 250, Flur 12 sowie Flurstück 257, Flur 12 zwischen Einmündung Flurstück 250 und Zufahrt Parkplatz Schöne Aussicht) und weist eine Gesamtgröße von ca. 0,9 ha auf.

Die Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft entspricht nicht mehr den künftigen städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Nideggen und der zukünftig

beabsichtigten Nutzung des Planbereiches. Die wesentlichen Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sind

- die Vorbereitung zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraumes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse sowie
- eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes am Ortsrand von Schmidt.

Dies erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des Bebauungsplanes S14.1 „Schöne Aussicht“, so dass Planungsrecht kurzfristig geschaffen werden kann.

Entsprechend der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung wird der ca. 0,9 ha große, in Kapitel 2 beschriebene und in der Planzeichnung abgegrenzte Planbereich in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes die bisherige Darstellung Flächen für die Landwirtschaft durch eine Wohnbauflächendarstellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ersetzt. Die Darstellung orientiert sich an der Entwicklung und Prägung der unmittelbaren nördlichen Umgebung.

Die Darstellung der Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB entfällt somit. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch am Rand des Wohngebiets eine Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern bzw. die Anpflanzung von Hecken festgesetzt.

Der Regionalplan (Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen) stellt den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans überwiegend als Waldbereich dar. Geringfügig ragt der nördliche Teil des Geltungsbereichs in die im Regionalplan als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche dargestellten Flächen hinein.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Nideggen ist der Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPIG bestehen gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes keine landesplanerischen Bedenken (Bezirksregierung Köln v. 31.08.2021, AZ: 32/62.6-1.12.11-2021_01).

Für den Planbereich bestehen größtenteils weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 / § 35 BauGB. Lediglich die nördlich im Planbereich liegende

Straße „Zur Schönen Aussicht“ ist Teil des nördlich angrenzenden Bebauungsplans S14 „Wiesental“, der im Jahr 2002 aufgestellt wurde.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 3 Kreuzau / Nideggen des Kreises Düren, Stand: März 2005.

Gemäß Geoportal NRW liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-5304-0001 „Hochflächen und Täler bei Schmidt“.

Im Südwesten grenzt eine Fläche an das Plangebiet, die im Biotopkataster NRW unter der Kennzeichnung *BK-5304-0001* mit der Bezeichnung „*Simonsley*“ im Biotopkataster NRW geführt ist.

Gemäß § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Hierzu ist die Offenlage des Planentwurfes abzuwarten.

Hinsichtlich des Landschafts- / Ortbildes ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen. Der Gehölzstreifen an der südlichen Plangebietsgrenze wird erhalten und zum Teil ergänzt. Der Ortsrand verlagert sich geringfügig in südliche Richtung. Gemäß Artenschutzrechtlicher Bewertung ist für das geplante Vorhaben keine Auslösung von Zugriffsverboten des BNatSchG § 44 (1) auf europäisch geschützte Arten zu erwarten.

Es sind aber Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu beachten.

Bei Umsetzung der Planung kommt es zum Verlust von Intensivwiese / -weide und Banketten, sowie zu zusätzlichen neuen Versiegelungen.

Die ökologische Wertminderung wird zum Teil durch ergänzende Gehölz-anpflanzungen entlang der südlichen Plangebietsgrenze ausgeglichen.

Das darüber hinaus verbleibende ökologische Defizit wird durch Entfichtung und Aufforstung mit lebensraumtypischen Laubgehölzen auf einer rund 1.900 m² großen Waldfläche und durch Verrechnung über das Ökokonto der Stadt Nideggen kompensiert.

Hinsichtlich der Biologischen Vielfalt ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen zu rechnen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Inanspruchnahme einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet mit der Kennung LSG-5304-0001 „Hochfläche und Täler bei Schmidt und eine weitere Versiegelung von Fläche vorbereitet.

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird die Versiegelung von Bodenfläche vorbereitet.

Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

In Folge der Erschließung und der Bebauung muss das Niederschlagswasser von neuversiegelter Bodenfläche abgeleitet werden.

Aufgrund der fehlenden Versickerungsmöglichkeiten im Plangebiet wird das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser des Baugebietes an das vorhandene Trennsystem angeschlossen. Hierzu wurde vom Ingenieurbüro Dr. Jochims & Burtscheidt eine Entwässerungsstudie erarbeitet.

Es sind keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten und aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst.

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld, die bestehenden Nutzungen und das Straßennetz sind nicht zu erwarten. Mit schalltechnischen Auswirkungen ist nur während des jährlich stattfindenden Tollrock-Festivals zu rechnen. Der Veranstalter steht diesbezüglich jedoch in regelmäßigem Austausch mit der Stadt Nideggen, um die Belastungen für die Anwohnerinnen und Anwohner möglichst gering zu halten.

Am südöstlichen Rand des Plangebiets verläuft eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung, von der als Niederfrequenzanlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder hervorgerufen werden können. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Von einem längeren oder dauerhaften Aufenthalt im Bereich der Freileitung ist nicht auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Sachgüter betroffen.

Um dem Klima- und Umweltschutz Rechnung zu tragen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Grundlagen geschaffen.

Da die gesamte Umgebung von Schmidt im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Hochfläche und Täler bei Schmidt“ dargestellt und größtenteils den Entwicklungszielen „Erhaltung der Naturraumpotenziale“ oder „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen“ zugeordnet ist, sind alternative Standorte für eine Erweiterung der Siedlungsfläche begrenzt. Potenzielle Flächen am westlichen Ortsrand von Schmidt sollen für eine gewünschte Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets freigehalten werden. Innerörtliche Entwicklungspotenziale wurden ebenfalls bereits betrachtet. Auch diese Entwicklungspotenziale sind begrenzt. Für die größte mögliche Fläche, das sogenannte „Schmidter Ei“, läuft aktuell bereits ein Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan S12).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist überwiegend mit geringen zum Teil mit mittleren nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.4 Verwendete Quellen

- 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Wiesental / Schöne Aussicht“ Entwurf Begründung, Planungsgruppe MWM, Aachen, Stand: 22.08.2022
- Bebauungsplan Nr. S14.1 „Schöne Aussicht“ Entwurf Begründung, Planungsgruppe MWM, Aachen, Stand: 22.08.2022
- Artenschutzrechtliche Prüfung ASP I, Faunaix Faunistik & Umweltplanung Monika Oligschläger, Aachen, Stand: 05.06.2021
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, Stand: Juni 2023
- Hydrogeologische Untersuchung, Dipl-Geologe Frank Müller Ingenieurbüro für Geotechnik und Umweltschutz, Düren, Stand: September 2022
- Entwässerungsstudie, Dr. Jochims & Burtscheidt Beratende Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Düren, Stand: Oktober 2022